



Protokollauszug
22. Sitzung vom 4. Dezember 2024

**247/2024 8.3.2.4 Gasversorgung, Gatarife ab 1. Januar 2025
Anpassung**

1. Ausgangslage

Aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine war und ist der Gasmarkt sehr volatil. Preisprognosen liessen sich nicht mit derselben Zuverlässigkeit wie in den Jahren vor dem Überfall am 24. Februar 2022 machen. Preiserhöhungen sind für die Gaskundschaft auf diesem hohen Niveau einschneidend und Planungssicherheit ist für die Grosskundschaft nach wie vor wichtig. Es galt, für den Zeitraum der sehr volatilen Preise ein der Situation entsprechendes Modell zu finden.

Mit SRB 99 vom 3. Mai 2023 wirkte der Stadtrat dieser Problematik entgegen: Der Ableserhythmus wurde auf drei Monate verkürzt und auf Preissenkungen konnte durch eine befristete Rabattierung des mengenabhängigen Energiepreises schneller reagiert werden. Die Kompetenz für diese Massnahmen wurde an den Ressortvorsteher sowie an den Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen delegiert. Zusätzlich haben Bund und die Gasmarktteilnehmenden durch diverse Massnahmen eine Entspannung der Situation erwirken können.

Massgeblich für die Berechnung sind die Einkaufspreise sowie die Anlagedeckung der Spezialfinanzierung. Verändern sich die Gaspreise über einen längeren Zeitraum in dieselbe Richtung oder in einem grossen Umfang, ist - wie bis anhin - durch den Stadtrat eine Anpassung des Gatarifs vorzunehmen. Die geopolitische Lage wird stetig von neuen Ereignissen beeinflusst. Obwohl die Einkaufspreise nach wie vor volatil sind, zeigt die Tendenz der Einkaufspreise nach unten. Anstelle der stetigen Rabattierung, die seit 1. Juli 2023 vorgenommen wird, soll der Gaspreis auf das heutige marktübliche Niveau festgelegt und um rund 38 % gesenkt werden. Sollten, entgegen dieser Annahme, die Einkaufspreise weiter sinken, würde das Ressort WVA auf die neu festgelegten Gatarife wieder einen Rabatt gewähren, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Im Gegensatz zu den mengenabhängigen Energiepreisen, die tendenziell sinken, zeigen die Netzentgelte eine steigende Tendenz. Diese Preise dürfen nur jährlich angepasst und müssen in diesem Jahr erhöht werden. Über alles gerechnet, sinken die Gatarife trotzdem.

2. Anpassungen SKR 11.21

Die Synopse Gatarif SKR 11.21 ist Bestandteil dieses Beschlusses und gibt Auskunft über die einzelnen Anpassungen.

3. Kosten

Da die Anpassungen erst im Laufe des Januars 2025 eingegeben werden, wird das Kontingent der Supportstunden 2025 genutzt. Das Verrechnungszentrum braucht rund drei Stunden für diese Arbeit.

4. Stellungnahme Preisüberwacher (PUE)

Eine vertiefte Analyse der vorgelegten Unterlagen konnte vom PUE nicht vorgenommen werden. Die Frist war dafür zu kurz. Allerdings begrüsst der PUE nach summarischer Einsicht der eingereichten Unterlagen die Absicht, die Gaspreise für die Endkundschaft per 1. Januar 2025 um rund 38 % zu senken. Er verzichtet auf eine formelle Empfehlung zur geplanten Tarifierung. Der PUE ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat zu informieren. Mit diesem Vorgehen ist die Konsultationspflicht gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG, SR 942.20) erfüllt.

5. Rechtliches

Bei den Gastarifen handelt es sich um kostenabhängige Gebühren, die dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip unterliegen. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Benützungsgebühren in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der tatsächlichen Inanspruchnahme der betreffenden Einrichtung stehen müssen. Der Wert der staatlichen Leistung bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den die Leistung für die Gebührenpflichtigen bringt oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme des Gemeinwesens im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs. Eine Orientierung am Marktwert bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens ist zulässig. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.

Art. 64 des Gasreglements sieht vor, dass die Gasverkaufspreise so zu bemessen sind, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Die Gaspreise müssen sich demnach auch nach dem Gasreglement am Aufwand orientieren und sind entsprechend herabzusetzen, wenn der Aufwand der Gasversorgung kleiner wird.

Bei Tarifierungen ist gemäss Preisüberwachungsgesetz der Preisüberwacher zu konsultieren. Eine Preisregulierung über die Gewährung von Rabatten anstelle von Tarifierungen darf nicht dazu führen, dass diese Regelung ausgehebelt wird. Aus diesen Gründen gilt die Kompetenz ausschliesslich für den quartalsweisen Ausgleich von Differenzen zu den prognostizierten Gaseinkaufspreisen und ist befristet bis Ende 2025.

6. Erwägungen

Es ist sehr anspruchsvoll, eine aussagekräftige, über mehrere Monate beinhalten Gaspreisprognose zu formulieren. Je nach Ereignis kann der Gaspreis steigen oder sinken. Um agiler auf die äusseren Einflüsse reagieren zu können und zeitnah die Tarife festzulegen sowie geringe Preissenkungen unmittelbar an die Kundschaft weiterzugeben, sollen die befristeten Rabattierungen weiterhin bis Ende 2025 für den mengenabhängigen Energiepreis in der Kompetenz des Ressorts liegen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit diesem Vorgehen die mengenabhängigen Energiepreise reduziert werden können. Durch die Unterdeckung im Netz müssen die Netzentgelte erhöht werden. Trotzdem resultiert eine durchschnittliche Reduzierung der Gastarife von rund 38 % (Basis Gastarif 1. Juli 2023).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Gastarif (SKR Nr. 11.21) wird rückwirkend auf den 1. Januar 2025 angepasst. Dies im Sinne der vorstehenden Ausführungen und der Synopse, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist.
2. Der Stadtschreiber a.i. wird beauftragt, die Änderung des Gastarifs in der kommunalen Rechtsammlung (SKR 11.21) nachzuführen zu lassen.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an
 - PUE, via Email
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Stadtschreiber a.i.
 - Stadtkanzlei
 - Bereichsleiter ICT
 - Leiter Rechnungswesen
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Jürgen Sulger
Stadtschreiber a.i.